

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.06.2014

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-27/12

Zulassungsnummer:

Z-86.1-57

Geltungsdauer

vom: **25. Juni 2014**

bis: **25. Juni 2019**

Antragsteller:

PRIORIT AG

Siemens Technopark

Rodenbacher Chaussee 6

63457 Hanau

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzabtrennung

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und acht Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzabtrennungen vom Typ EV31 und EV32 mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen¹.

Die Brandschutzabtrennungen werden in den Ausführungen und Abmessungen entsprechend den Angaben in Abschnitt 2.1.2 hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die werkseitig hergestellten Brandschutzabtrennungen sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 3.2.2) für den Einbau von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern in notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie bestimmt. Sie dürfen für die Abtrennung der vorgenannten Messeinrichtungen und Verteilern von nichtbegehbaren, an fünf Seiten geschlossenen Wandeinbauöffnungen verwendet werden.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die durch eine Brandschutzabtrennung von vorgenannten Räumen abgetrennt werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an die Brandschutzabtrennungen, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, müssen durch das planende und ausführende Fachunternehmen beachtet werden; sie sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Aufstellung bzw. den Anbau der Brandschutzabtrennungen die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die Brandschutzabtrennungen müssen hängend an massiven Wänden ($d \geq 100$ mm) nach DIN 4102-4² angeordnet werden (s. Abschnitt 4.2).

Die an die jeweilige Brandschutzabtrennung angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-2³ angehören.

2 Bestimmungen für die Brandschutzabtrennungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzabtrennungen mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

¹ geprüft in Anlehnung an
DIN EN 1363-1:1999-10

² DIN 4102-1:1998-05

³ DIN 4102-4/A1:2004-11

Feuerwiderstandsprüfungen: Allgemeine Anforderungen

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-57

Seite 4 von 8 | 25. Juni 2014

Die Brandschutzabtrennungen bestehen im Wesentlichen aus jeweils einem Rahmen und einem darauf befestigten einflügeligen oder zweiflügeligen, verschließbaren Abtrennungsverschluss mit dauerelastischer, umlaufender Dichtung.

Hinsichtlich der Anforderung an die Verwendung nichtbrennbarer⁴ Baustoffe wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Ausführungen und Abmessungen

Die Brandschutzabtrennungen werden in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 1 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 und 2 hergestellt.

Tabelle 1: Außen- und Innenabmessungen (Maße in mm)

Typbezeichnung	Abtrennungsverschlüsse		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
EV 31	1flügelig	Min.	595	400	50	365	170	28
		Max.	2530	1250	50	2300	1020	28
EV 32	2flügelig	Min.	595	500	50	365	270	28
		Max.	2530	2330	50	2300	2100	28

2.1.3 Baustoffe und Bauprodukte für die Herstellung der Brandschutzabtrennungen

Die Brandschutzabtrennungen sind werkseitig aus Brandschutzplatten (PRIODEK-H), Beschlägen, Bändern, Griffen, Metallteilen und einem Verschlusssystem herzustellen.⁵

Der Rahmen und der einflügelige oder zweiflügelige Abtrennungsverschluss bestehen aus Brandschutzplatten⁵ (PRIODEK-H).

Zum Verschließen des Abtrennungsverschlusses der Brandschutzabtrennung ist ein Schwenkhebel mit Schubstangenverschlusssystem zu verwenden.

Für die Befestigung der Brandschutzabtrennungen an der Wand sind im Rahmen werkseitig Bohrungen herzustellen.

2.1.4 Dichtung

Zwischen dem Rahmen und dem Abtrennungsverschluss ist werkseitig eine dauerelastische Dichtung⁵ anzuordnen.

Auf dem Abtrennungsverschluss ist werkseitig umlaufend ein dämmschichtbildender Baustoff⁵ anzuordnen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Brandschutzabtrennungen sind einschließlich der Bohrungen für die Befestigung werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung der Brandschutzabtrennungen zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3 und 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

⁴ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen", Sonderheft Nr. 41

⁵ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-57

Seite 5 von 8 | 25. Juni 2014

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

2.2.2 Kennzeichnung

Jede Brandschutzabtrennung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzabtrennung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzabtrennungen ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des Bauprodukts
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-57

Seite 6 von 8 | 25. Juni 2014

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzabtrennungen ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzabtrennungen durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Brandschutzabtrennungen,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Brandschutzabtrennungen verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Brandschutzabtrennungen selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzabtrennungen nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Die Brandschutzabtrennungen dürfen an Wänden nach Abschnitt 1.2.3 nur dann befestigt werden, wenn die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der Wand nicht beeinträchtigt werden.

Für die Befestigung der Brandschutzabtrennungen an den angrenzenden Massivwänden sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene bzw. europäisch technisch beurteilte Dübel mit Stahlschrauben, die für den Verwendungszweck geeignet sind, entsprechend den statischen Erfordernissen zu verwenden. Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäisch technischen Zulassung bzw. der europäisch technischen Beurteilung sind zu beachten.

4 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung

4.1 Allgemeines

Die jeweilige Brandschutzabtrennung ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzabtrennungen nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

4.2 Aufstellung der Brandschutzabtrennungen

Die Brandschutzabtrennungen nach Abschnitt 2.1 müssen an einer massiven Wand gemäß Abschnitt 1.2.2 befestigt werden.

Ab einer Rahmengröße (H x B) 2500 mm x 1055 mm ist der Rahmen für die Brandschutzabtrennung vor Ort zusammzusetzen und mit den Eckverbindungen gemäß Anlage 4 entsprechend den Hinweisen des Herstellers zu verbinden.

Für die Aufstellung und Wandbefestigung der Brandschutzabtrennungen gelten die Angaben der Anlagen 3 bis 6.

4.3 Befestigung der Brandschutzabtrennungen

Vor der Befestigung der Brandschutzabtrennungen an den angrenzenden Massivwänden muss eine Dichtmasse aus Silikon (mindestens Baustoffklasse B2) auf der Rahmenrückseite gemäß den Hinweisen des Herstellers und den Anlagen 5 und 6 aufgebracht werden.

Die Befestigung der Brandschutzabtrennungen an den angrenzenden Massivwänden nach Abschnitt 1.2.2 muss über vorgefertigte Bohrungen im umlaufenden Rahmen unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 3 erfolgen.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der ausgeführten Brandschutzabtrennungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Unternehmen, welches die Brandschutzabtrennungen befestigt hat, mit einer Übereinstimmungsbestätigung für jedes Bauvorhaben erfolgen. Anlage 8 zeigt ein Muster dieser Bestätigung.

Die Übereinstimmungsbestätigung ist zu den Bauakten zu nehmen. Sie ist dem Eigentümer der Anlage auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5 Bestimmungen für Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller der Brandschutzabtrennung hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung der Brandschutzabtrennung der Abtrennungverschluss geschlossen zu halten ist. Dieser darf nur zu Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf der Brandschutzabtrennung anzubringen.

Der Hersteller der Brandschutzabtrennung hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

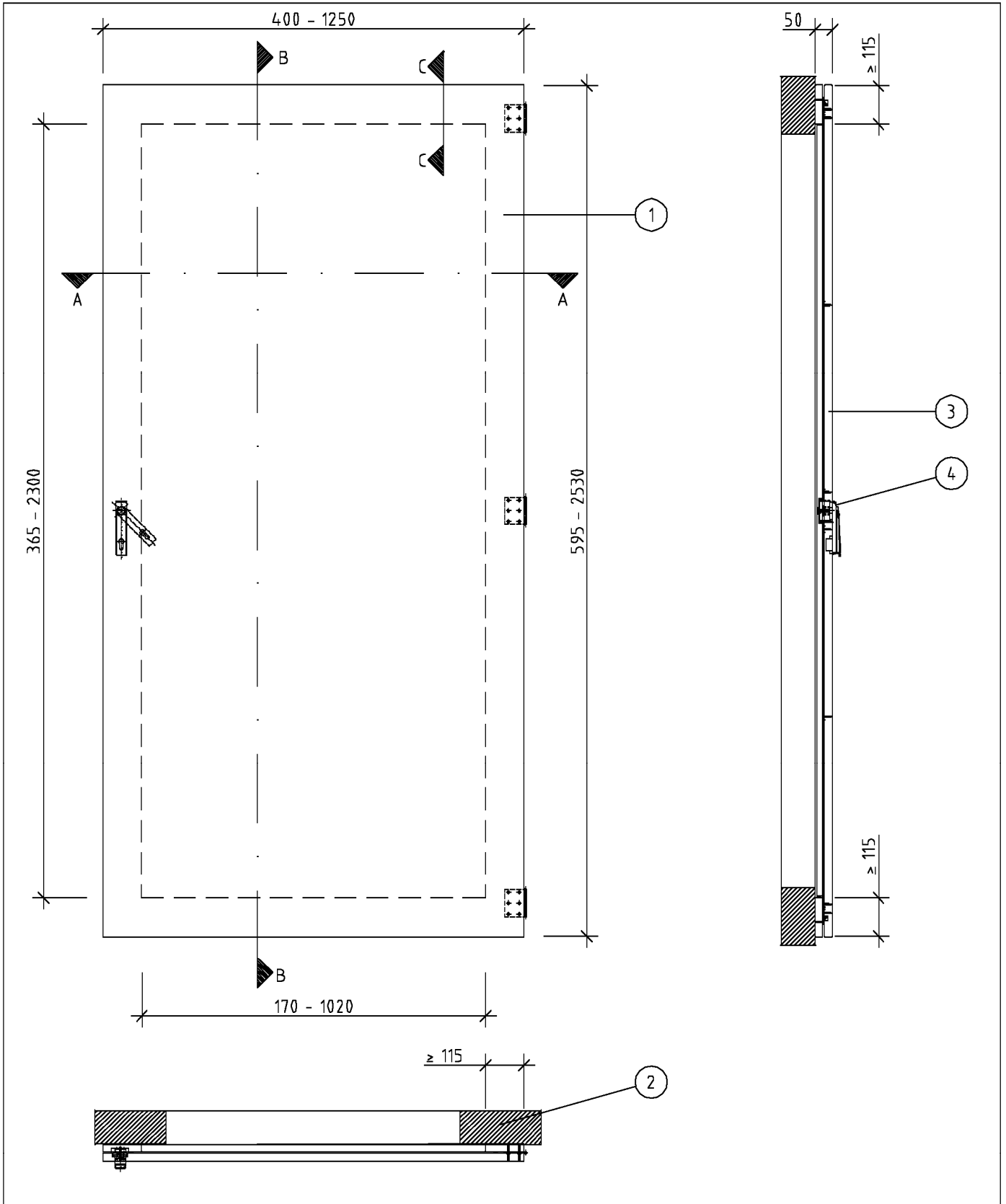
**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-86.1-57**

Seite 8 von 8 | 25. Juni 2014

Dem Eigentümer der Brandschutzabtrennung sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung die Montage- und Betriebsanleitung sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

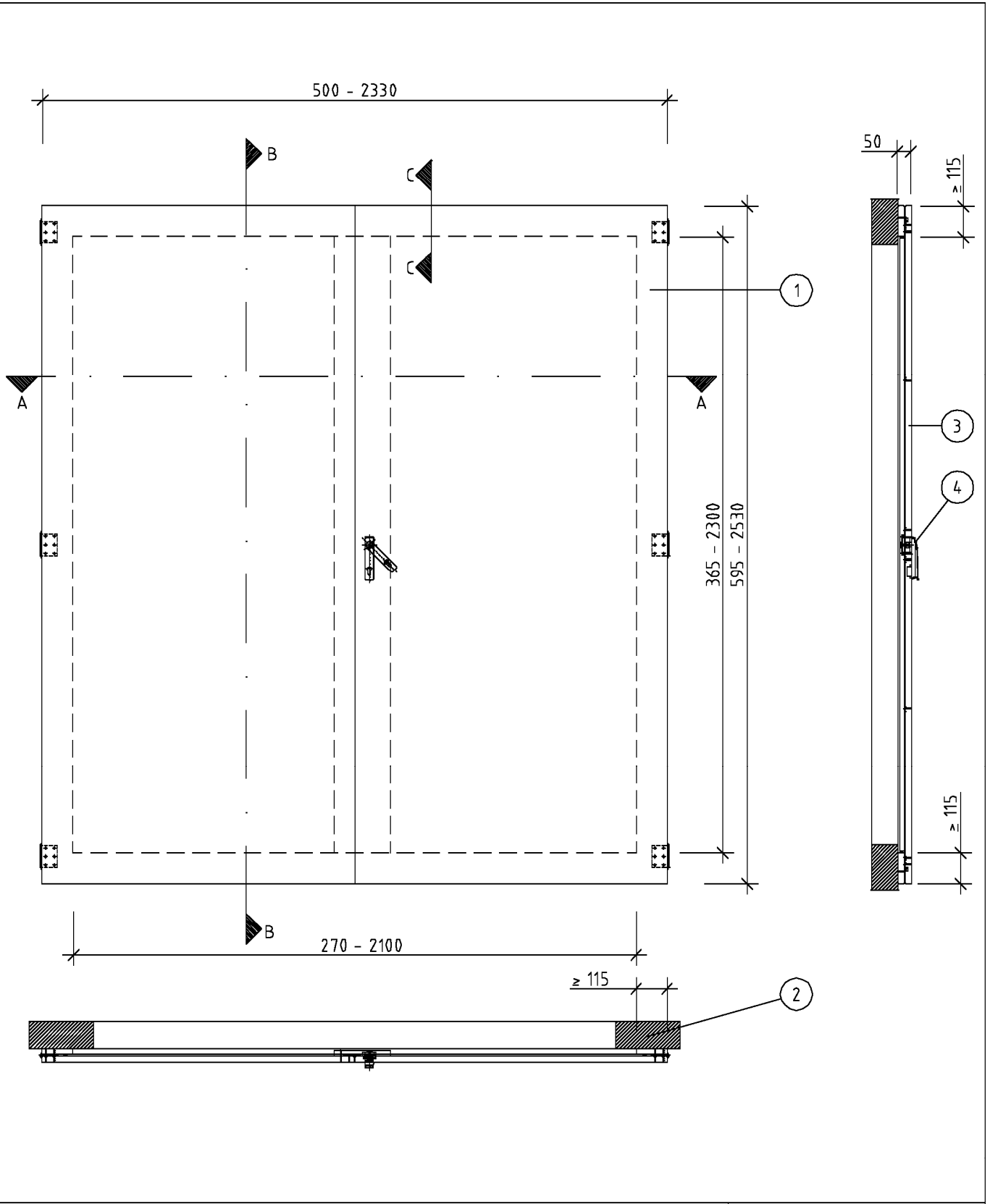
Beglaubigt



Brandschutzabtrennung

Ansichten

Anlage 1



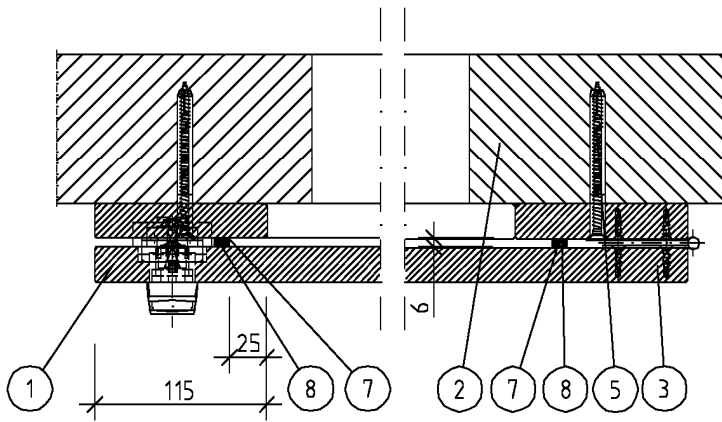
Brandschutzabtrennung

Ansichten

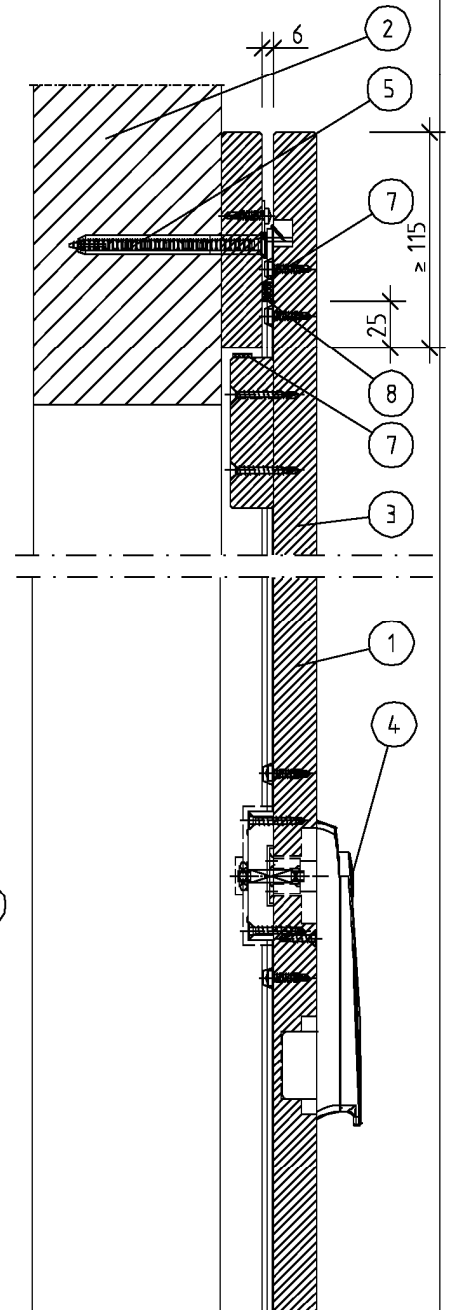
Anlage 2

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-57

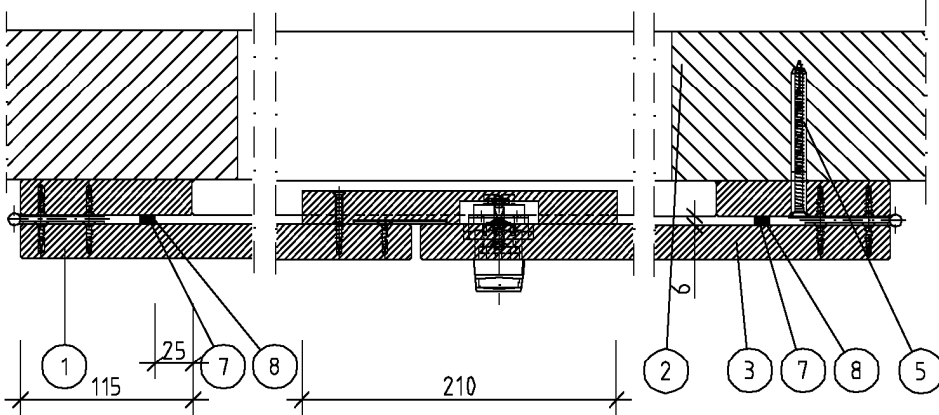
Schnitt A-A einflügelig



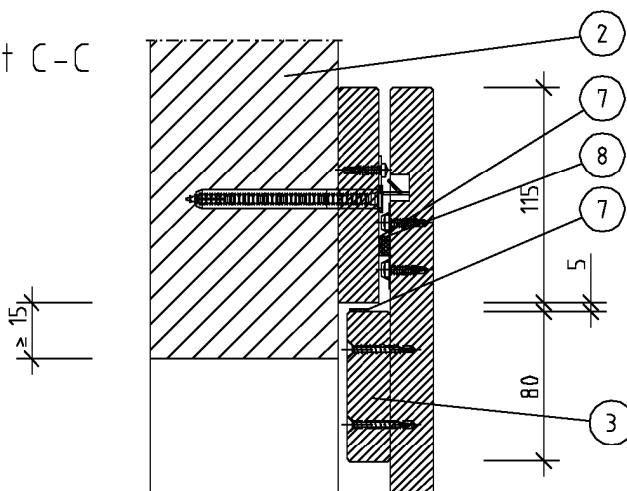
Schnitt B-B



Schnitt A-A zweiflügelig



Schnitt C-C

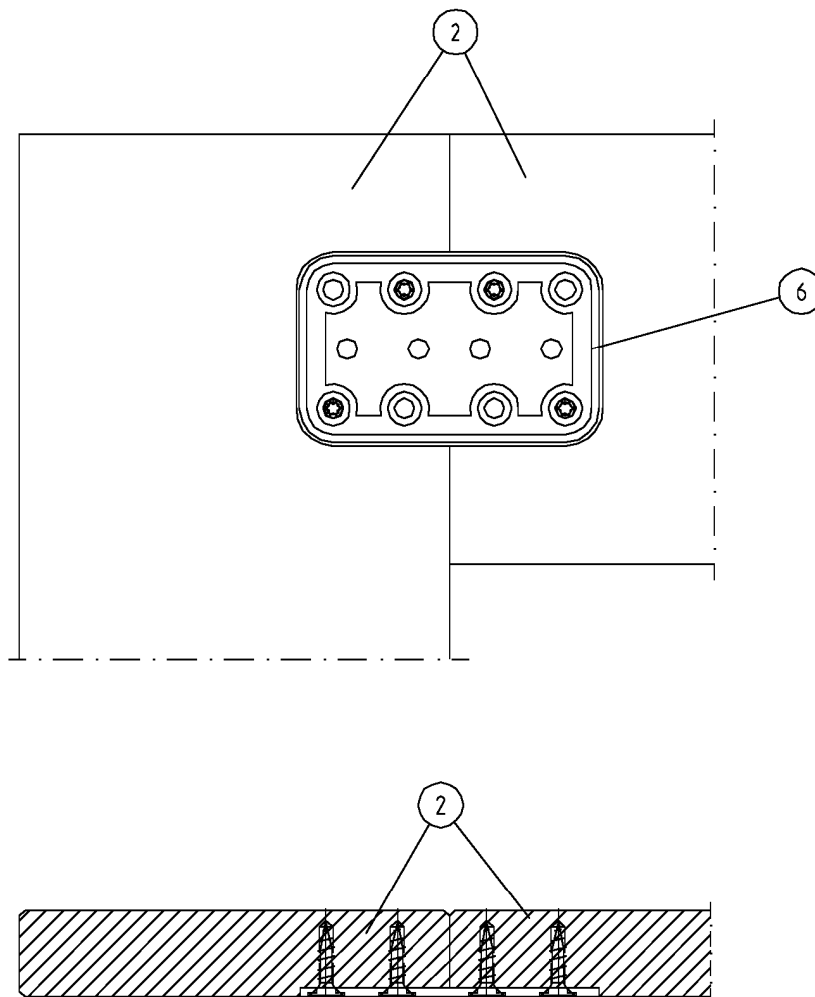


Brandschutzabtrennung

Schnitte

Anlage 3

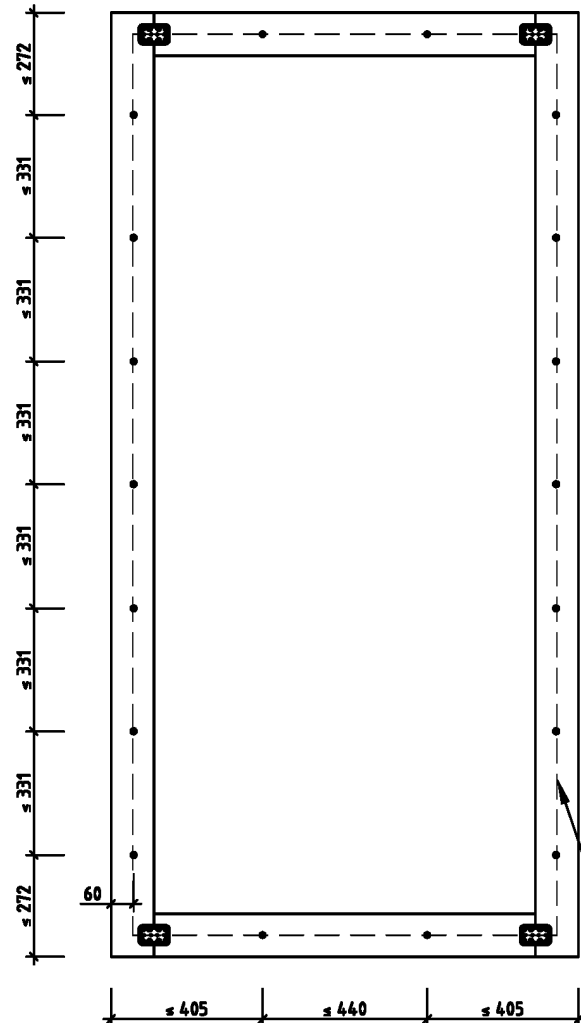
Eckverbindung Rahmen



Brandschutzabtrennung

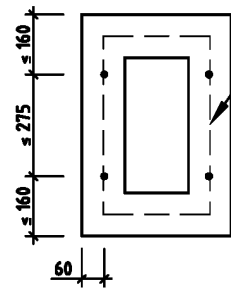
Eckverbindung Rahmen

Anlage 4



EV 31
 ($H > 2500\text{mm} \times B > 1055\text{mm}$)
 Rahmen vor Ort
 zusammensetzen

vor der Montage mittig
 auf der Rückseite Silikon
 aufbringen
 (Silikonnaht $d \geq 5\text{mm}$)

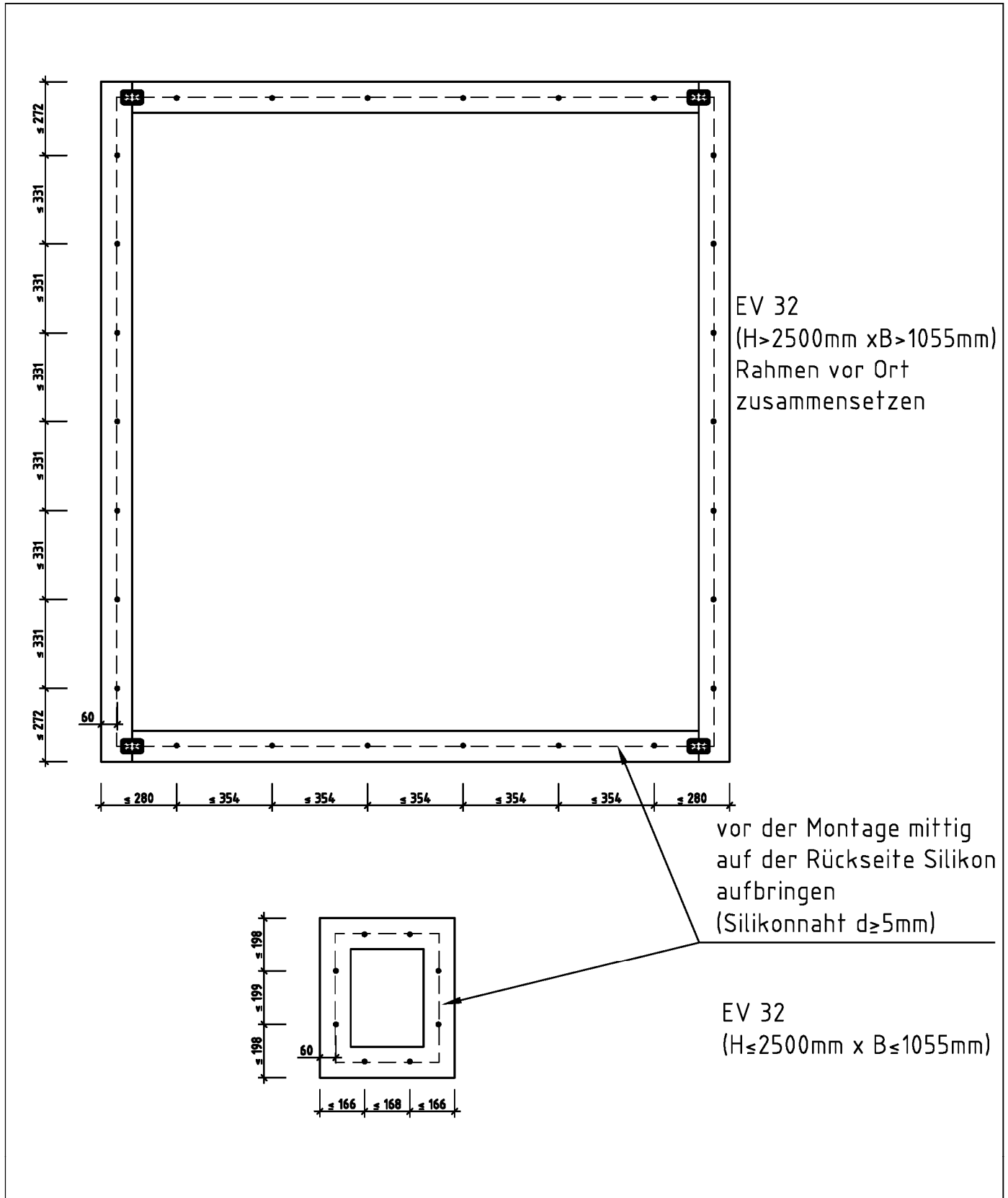


EV 31
 ($H \leq 2500\text{mm} \times B \leq 1055\text{mm}$)

Brandschutzabtrennung EV31

Befestigungspunkte des Rahmens

Anlage 5



EV 32
 (H>2500mm x B>1055mm)
 Rahmen vor Ort
 zusammensetzen

vor der Montage mittig
 auf der Rückseite Silikon
 aufbringen
 (Silikonnaht $d \geq 5\text{mm}$)

EV 32
 ($H \leq 2500\text{mm} \times B \leq 1055\text{mm}$)

Brandschutzabtrennung EV32

Befestigungspunkte des Rahmens zur Tragkonstruktion PK 2

Anlage 6

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-57

Bauteile	
Pos.	Bezeichnung
1	Brandschutzabtrennung
2	Massiwand gem. Abschnitt 1.2.3
3	PRIODEK - H
4	Schwenkhebel
5	Befestigungsmittel gem. Abschnitt 3
6	Eckverbinder
7	Dämmschichtbildner
8	dauerelastische Dichtung
9	Dichtmasse (Silikon)

Brandschutzabtrennung

Bauteileliste

Anlage 7

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Brandschutzabtrennung vom Typ "EV31"/"EV32" (Zulassungsgegenstand) hergestellt/errichtet hat:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung/Errichtung:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die Brandschutzabtrennung vom Typ "EV31"/"EV32" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-57 des Deutschen Institutes für Bautechnik vom..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung/Hersteller der Brandschutzabtrennung gestellt hat, hergestellt/errichtet wurde und
- die für die Herstellung/Errichtung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
Ort, Datum

.....
Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzabtrennung	Anlage 8
Übereinstimmungsbestätigung	